

§ 2 b

Datenübermittlung

Die nach den §§ 1 und 2 zuständigen Stellen können einander Daten übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Geflügelfleischhygienerecht erforderlich ist.«

Artikel 4

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tierkörperbeseitigungsgesetz

Das Ausführungsgesetz zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 25. April 1978 (GBl. S. 227), zuletzt geändert durch Artikel 13 der 3. Anpassungsverordnung vom 13. Februar 1989 (GBl. S. 101), wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

»(3) Benutzungsgebühren nach Absatz 1 dürfen nicht erhoben werden für das Sammeln und den Transport der zu beseitigenden Tierkörper von Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes, ausgenommen einzelne Körper von Ferkeln unter 20 kg, einzelne Körper von unter 6 Wochen alten Schaf- und Ziegenlämmern sowie einzelne Körper von Geflügel. Für die übrigen Kosten der Beseitigung, ausgenommen die Beseitigung von Tieren, die auf behördliche Anordnung getötet werden müssen, sowie von gefallenen Tieren, für die eine Verpflichtung zur Durchführung von TSE-Tests besteht, werden Benutzungsgebühren bis höchstens 25 Prozent erhoben. An Stelle von Benutzungsgebühren können die anteiligen Kosten auch durch die Erhebung einer Umlage bei den Tierbesitzern gedeckt werden, soweit das Recht der Europäischen Gemeinschaft dies zulässt. Der Tierseuchenkasse kann durch Vereinbarung die Erhebung der Umlage übertragen werden.«

Artikel 5

Änderung des Landeskatastrophenschutzgesetzes

Das Landeskatastrophenschutzgesetz in der Fassung vom 22. November 1999 (GBl. S. 625) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 2 werden nach dem Wort »Menschen« die Worte »oder Tiere« eingefügt.

Artikel 6

Änderung des Gesundheitsdienstgesetzes

Das Gesundheitsdienstgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 663), geändert durch Artikel 1 der 5. Anpassungsverordnung vom 17. Juni 1997 (GBl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

»(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist oberste Fachaufsichtsbehörde im Bereich der Trinkwasserüberwachung das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum.«

2. In § 5 Abs. 1 Nr. 5 werden die Worte », auch im Rahmen der amtlichen Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und des Trinkwassers,« gestrichen.

3. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 6 wird gestrichen.

b) Die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 6 bis 9.

4. Nach § 9 wird folgender § 9 a eingefügt:

»§ 9 a

Aufgaben im Rahmen der Trinkwasserüberwachung

(1) Die Gesundheitsämter nehmen als untere Trinkwasserüberwachungsbehörde die ihnen nach der Trinkwasserverordnung vom 21. Mai 2001 (BGBl. I S. 959) in der jeweils geltenden Fassung zugewiesenen Aufgaben wahr. Das Ministerium für Ernährung und Ländlichen Raum wird ermächtigt, einzelne Zuständigkeiten abweichend hiervon durch Rechtsverordnung zu bestimmen, wenn es insbesondere zur Vereinfachung des Verfahrens, wegen der Bedeutung der Maßnahme oder wegen der schwerwiegenden Folgen zweckmäßig ist.

(2) Die übergeordneten Trinkwasserüberwachungsbehörden können im Einzelfall die Zuständigkeit an sich ziehen, soweit eine Aufgabe in den Dienstbezirken mehrerer nachgeordneter Trinkwasserüberwachungsbehörden sachgerecht nur einheitlich wahrgenommen werden kann.«

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

STUTTGART, den 11. März 2004

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

TEUFEL

DR. DÖRING	DR. PALMER
DR. SCHÄUBLE	DR. SCHAVAN
PROF. DR. FRANKENBERG	STRATTHAUS
STÄCHELE	DR. REPNIK
MÜLLER	DR. MEHLÄNDER